

Wolfsschutz – Überlegungen und Vorschläge zu Forderungen in Petitionen



Foto: John & Karen Hollingsworth (USFWS), Lizenz: CC BY 2.0

Wolfsschutz – Überlegungen und Vorschläge zu Forderungen in Petitionen

Auftraggeber:

Oö. Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
AT-4021 Linz

Ersteller:

Protect ▪ Natur-, Arten- und Landschaftsschutz
Stadlberg 9
AT-3973 Karlstift
ZVR-Zahl: 989047125

Anmerkung:

Die Verhaltensbiologie spricht bei einem Wolfspaar mit Nachwuchs von einem Rudel, d.h. einer geschlossenen, nicht beliebig austauschbaren und individualisierten Gruppe von Säugetieren. Bei Wölfen in Mitteleuropa umfasst das Rudel nur das Elternpaar, die noch nicht geschlechtsreifen Jungtiere des Vorjahres sowie die Welpen aus dem aktuellen Jahr, wobei die Jährlinge im Laufe des aktuellen Jahres abwandern.

Es handelt sich somit um einen abgegrenzten Familienverband (Kernfamilie), in den von außen in der Regel keine Individuen aufgenommen werden. Um die familiäre Beziehung hervorzuheben, wird nachfolgend die Bezeichnung „Wolfsfamilie“ bevorzugt. Neben dem Begriff „Rudel“ wird gelegentlich auch der englische Begriff „Pack“ in deutschsprachiger Literatur übernommen (z.B. in SPITZENBERGER 2001, S. 559).

Zitervorschlag:

Protect (2021): Wolfsschutz – Überlegungen und Vorschläge zu Forderungen in Petitionen, im Auftrag der Oö. Umweltschutz, 23. Januar 2021, 20 pp.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung

2. Zu den wesentlichen Aussagen in der Petition ZOPF et al. (2020)

- 2.1. Wölfe schafften Räume der Angst, die öffentliche Sicherheit sei bereits verloren gegangen
- 2.2. Wölfe dringen in Siedlungsgebiete vor, es fehle ihnen die Scheu und der Fluchtinstinkt
- 2.3. Für Betriebe stünde die wirtschaftliche Existenz am Spiel, Herdenschutz sei nicht durchführbar oder nicht gewollt
- 2.4. Wölfe befänden sich in der EU in einem günstigen Erhaltungszustand, sie seien nicht gefährdet

3. Zu den wesentlichen Forderungen in der Petition ZOPF et al. (2020)

- 3.1. Recht auf Tötung von Wölfen
- 3.2. Sicherheit der Bevölkerung muss absoluten Vorrang haben
- 3.3. „Wolfsfreiheit“ im Bundesland Oberösterreich
- 3.4. Aufhebung oder Reduzierung des Schutzstatus von Wölfen
- 3.5. Keine Umsetzung von Herdenschutz

4. Quellen

1. Einleitung

Im Juli 2020 ging im Parlament eine Petition der oberösterreichischen Nationalratsabgeordneten Bettina Zopf, Nikolaus Prinz und Johann Singer (registriert unter 28/PET vom 10. Juli 2020, nachfolgend ZOPF et al. 2020) ein, die darauf abzielt, Wölfe zu töten und „wolfsfreie Zonen“ zu schaffen.

Die wesentlichen Aussagen und Forderungen in ZOPF et al. (2020) werden nachfolgend analysiert und diesen die wissenschaftlichen Fakten und rechtlichen Rahmenbedingungen gegenübergestellt. Dabei wird auf die Studie PROTECT (2021) Bezug genommen, die die Grundlagen zum Thema festhält und integraler Bestandteil dieses Dokuments ist ¹.

In den Jahren 2018 und 2020 wurden sieben weitere bekannte Petitionen, die ähnliche sowie weitere Behauptungen (siehe Tab. 1) und Forderungen (siehe Tab. 2) aufstellen wie ZOPF et al. (2020), von Abgeordneten des Nationalrats im Parlament eingebracht: DIESNER-WAIS (2018), ESSL (2018), GAHR (2018 und 2020), ESSL & GFRENER (2020), HECHENBERGER et al. (2020) und KÜHBERGER (2020).

Tab. 1: Vergleich wesentlicher **Aussagen** in den Petitionen von DIESNER-WAIS (2018), ESSL (2018), GAHR (2018 und 2020), ESSL & GFRENER (2020), HECHENBERGER et al. (2020), KÜHBERGER (2020) und ZOPF et al. (2020).

Aussagen	DIESNER-WAIS 2018	ESSL 2018	GAHR 2018	ESSL & GFRENER 2020	GAHR 2020	HECHENBERGER et al. 2020	KÜHBERGER 2020	ZOPF et al. 2020
Wölfe schafften Räume der Angst, Bevölkerung sei verunsichert, Sicherheit der Menschen sei verloren gegangen, Menschen trauten sich nicht mehr aus dem Haus oder in den Wald	■	■	■			■		■
Wölfe dringen in Siedlungsgebiete vor		■		■	■	■		■
Wölfen fehle die Scheu und/oder der Fluchtinstinkt	■			■	■			■
Herdenschutz sei nicht möglich und jedenfalls nicht gewollt			■	■	■	■	■	■
Aufgabe der Weide- bzw. Almwirtschaft aufgrund der Wolfspräsenz, für Betriebe stünde die wirtschaftliche Existenz am Spiel		■	■	■	■	■	■	■
Reproduktionsraten bei Wölfen von 30 Prozent		■	■	■	■	■	■	
Wölfe befänden sich in der EU in einem günstigen Erhaltungszustand		■						■
Wölfe seien in der EU bzw in Europa nicht gefährdet			■	■	■	■	■	
Zu dichte menschliche Besiedelung für Wölfe					■			
Jagd, Freizeit und/oder Tourismus seien betroffen		■	■	■	■	■	■	

¹ Um Überschneidungen bei den Quellenbezeichnungen zu verhindern, werden die Quellenangaben in diesem Dokument aus PROTECT (2021) übernommen und wo erforderlich ergänzt.

Tab. 2: Vergleich wesentlicher **Forderungen** in den Petitionen von DIESNER-WAIS (2018), ESSL (2018), GAHR (2018 und 2020), ESSL & GFRERER (2020), HECHENBERGER et al. (2020), KÜHBERGER (2020) und ZOPF et al. (2020).

Forderungen	DIESNER-WAIS 2018	ESSL 2018	GAHR 2018	ESSL & GFRERER 2020	GAHR 2020	HECHENBERGER et al. 2020	KÜHBERGER 2020	ZOPF et al. 2020
Recht auf Tötung, Wiederansiedlung des Wolfes verhindern	■	■	■	■	■	■	■	■
Sicherheit der Bevölkerung muss absoluten Vorrang haben	■							■
„Wolfsfreie Zonen“ zumeist im Ausmaß eines Bundeslandes		■	■	■	■	■	■	■
Aufhebung oder Reduzierung des Schutzstatus von Wölfen		■		■	■	■	■	■
Keine Umsetzung von Herdenschutz			■		■		■	■

2. Zu den wesentlichen Aussagen in der Petition ZOPF et al. (2020)

2.1. Wölfe schafften Räume der Angst, die öffentliche Sicherheit sei bereits verloren gegangen

ZOPF et al. (2020) behaupten: „Die Wölfe schaffen Räume der Angst“, ihnen fehle die Scheu und der „natürliche angewöhlte Fluchtinstinkt vor den Menschen“, „der Schutz der Menschen [...] und die öffentliche Sicherheit“ sei bereits verloren gegangen.

Diese Behauptungen zielen auf die in Art. 16 Abs. 1 lit. c FFH-Richtlinie (nachfolgend kurz „FFH-RL“) normierten Ausnahmen vom Tötungsverbot – „im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit“ – ab.

Tatsächlich gibt es seit mehr als 40 Jahren EU-weit keinen einzigen nachgewiesenen tödlichen Angriff eines wildlebenden Wolfes auf einen Menschen (LINNELL et al. 2002, REINHARDT et al. 2018, PROTECT 2021).

In Schweden haben KARLSSON et al. (2007) Annäherungsversuche an 34 besenderte, teils ruhende, teils schlafende Wölfe zu Fuß vorgenommen. Sobald die Wölfe den Menschen bemerkten, zogen sie sich zurück. Dabei betrug die durchschnittliche Fluchtdistanz 106 m. Nur bei starkem Wind aus Richtung der Wölfe nahmen die Wölfe den Menschen erst bei deutlich geringeren Distanzen wahr (in einem Fall erst bei 17 m Abstand). Bei diesen geringen Distanzen sprangen die Wölfe auf und stoben davon. **In keinem einzigen Fall reagierten die Wölfe aggressiv.**

Die Angst vor Wölfen ist unbegründet. Dies stellten bereits LINNELL & ALLEAU (2016) fest: „Trotz des geringen objektiven Risikos, das Wölfe für Menschen darstellen, äußern große Teile der Öffentlichkeit

Angst vor Wölfen [...]. Angst wird auch häufig als Argument von Anti-Wolfsanwälten [und Wolfsgegnern allgemein] verwendet, um die Naturschutzgesetze zu untergraben und das derzeitige Rechtsschutzniveau für Wölfe zu verringern.“

Während imaginäre Gefahren durch den Wolf zum Schüren von Angst genutzt werden und einige Menschen auch in Angstzustände versetzen, führen tatsächliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit des Menschen offensichtlich zu keinerlei Angstreaktionen:

- In den letzten zehn Jahren wurden bei Straßenverkehrsunfällen in Österreich 4.641 Menschen getötet (davon 94 Kinder) und 472.174 verletzt (STATISTIK AUSTRIA 2020f).
- Allein im Jahr 2019 gab es in Österreich 8.183 Alpinunfälle mit 304 Toten und 7.720 Verletzten (ÖSTERREICHISCHES KURATORIUM FÜR ALPINE SICHERHEIT 2020).
- Im Jahr 2019 wurden im Haushalt sowie bei Freizeit und Sport in Österreich 2.100 Menschen getötet und 22.300 schwer verletzt (DONABAUER 2020).
- Im Jahr 2018 starben in Österreich über 7.300 Menschen vorzeitig an schlechter Luft (Feinstaub, Stickstoffdioxid und Ozon, EEA 2020b).
- „Jährlich werden 5900 Österreicher durch Hunde so schwer verletzt, dass sie im Krankenhaus behandelt werden müssen.“ (DIE PRESSE 2011) und dennoch nimmt die Zahl der Hunde in Österreich zu: „Plus 14 Prozent – Hunde liegen voll im Trend“ (KURIER 2019b).

Für die Menschen in Süd- und Osteuropa war der Wolf durchgängig immer Teil der Natur, er wurde dort nicht ausgerottet. Die Menschen haben in den Gebieten keine Angst vor großen Beutegreifern wie Wolf, Bär oder Luchs.

In Mitteleuropa müssen die Menschen wieder lernen, mit Wölfen zu leben. **Eingeredete oder tatsächliche, wenn auch unbegründete Angst vor Wölfen ist kein Grund für eine Tötung der Tiere.**

Der Themenkomplex „Angst vor Wölfen“ wird ausführlich in PROTECT (2021), Kap. 7.3, S. 24 ff. behandelt.

2.2. Wölfe dringen in Siedlungsgebiete vor, es fehle ihnen die Scheu und der Fluchtinstinkt

ZOPF et al. (2020) geben an, dass Wölfen „die Scheu vor besiedelten Gebieten“ und der „Fluchtinstinkt vor den Menschen“ fehle. Ähnliches behaupten auch DIESNER-WAIS (2018), ESSL (2018), GAHR (2020), ESSL & GFRERER (2020) und HECHENBERGER et al. (2020).

Dass Wölfe Siedlungen oder siedlungsnahen Bereiche nutzen, ist nicht ungewöhnlich. Davon geht aber keine Gefahr aus.

Wölfe passen sich an das Leben in der Kulturlandschaft und die ständige Präsenz des Menschen an (Habituation). Habituierte Wölfe haben sich an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt und gelernt, dass Menschen keine Gefahr darstellen, was eine verringerte Fluchtdistanz zur Folge haben kann.

Damit eine Fluchtreaktionen bei Wölfen ausgelöst wird (siehe auch zuvor beschriebene Ergebnisse aus Annäherungsversuchen an Wölfe in KARLSSON et al. 2007), muss der Wolf den Menschen wahrnehmen und als solchen erkennen. Hält sich eine Person in einem Haus auf oder sitzt in einem Fahrzeug, auf einem Hochsitz oder auf einem Pferd, nehmen Wölfe den Menschen als solchen nicht wahr (siehe dazu auch REINHARDT et al. 2018).

Erst wenn der Abstand zu einem Menschen, den ein Wolf als Menschen erkennen kann, weniger als 30 m beträgt und sich der Wolf (aktiv) mehrfach unter 30 m einem Menschen nähert, besteht der Hinweis auf einen starke Habituation bzw. positive Konditionierung (z.B. durch Anfüttern).

Dass der Wolf den Menschen bis auf geringe Distanz toleriert, ohne sich für ihn zu interessieren, ist unproblematisch. Wölfe nutzen daher selbstverständlich als Teil ihres Reviers auch menschliche Siedlungsbereiche.

Dies bestätigt auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 11. Juni 2020 in der Rechtssache C-88/19. Darin ging es um einen Wolf, der zum Spielen mit Hunden regelmäßig über längere Zeit in eine Siedlung in Rumänien kam. Das daraufhin erfolgte Fangen und Wegbringen des Wolfes war unionsrechtswidrig, da keiner der in Art. 16 FFH-RL normierten Ausnahmegründe vorlag – der Wolf hatte keinerlei Aggressivität gezeigt, es bestand keine Gefahr für Menschen iSd Art. 16 Abs. 1 lit. c FFH-RL.

Der Gerichtshof stellte daher fest, *„dass die Verpflichtung, die geschützten Tierarten gemäß den Art. 12 ff. der Habitatrichtlinie streng zu schützen, für das gesamte ‚natürliche Verbreitungsgebiet‘ dieser Arten gilt, unabhängig davon, ob sie sich in ihrem gewöhnlichen Lebensraum, in Schutzgebieten oder aber in der Nähe menschlicher Niederlassungen befinden.“*

2.3. Für Betriebe stünde die wirtschaftliche Existenz am Spiel, Herdenschutz sei nicht durchführbar oder nicht gewollt

ZOPF et al. (2020) behaupten, dass *„für Betriebe die wirtschaftliche Existenz am Spiel“* stehe und dass *„die Ermöglichung einer standortüblichen Landwirtschaft“* bzw. die *„Erhaltung der traditionellen Weide- und Almwirtschaft“*, und somit ohne Herdenschutzmaßnahmen, sicherzustellen sei.

Diese Behauptungen werden in weiteren Petitionen deutlich artikuliert: GAHR (2018) behauptet *„Herdenschutzmaßnahmen sind [...] unmöglich“* und fordert eine *„Distanzierung vom Herdenschutz“*. Es sei *„Herdenschutz in den Almregionen nicht [...] umsetzbar“* (ESSL & GFRERER 2020), die *„gewachsene Weide- und Almwirtschaft muss auch künftig mit den herkömmlichen Methoden, ohne die Notwendigkeit umfangreicher und unverhältnismäßig aufwändiger Herdenschutzmaßnahmen (Herdenschutzhund, Zäunungen, ständige Behirtung) möglich sein“* (KÜHBERGER 2020 und wortgleich in GAHR 2020), *„Landwirte stellen sich bereits die Frage, ob unter diesen Umständen die Landwirtschaft überhaupt weiter betrieben werden kann“* (HECHENBERGER et al. 2020).

Diese Behauptungen zielen auf die in Art. 16 Abs. 1 lit. b FFH-RL normierten Ausnahmen vom Tötungsverbot zur Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung ab, und sie versuchen gleichzeitig, die

grundlegenden Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 16 FFH-RL – hier: „*Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt*“ – zu unterminieren.

In Österreich wurden im Jahr 2019 mehr als 97 Millionen Tiere geschlachtet (STATISTIK AUSTRIA 2020c und 2020d, ohne die meist zur Schlachtung ins Ausland lebend transportierten Tiere). Hieraus ziehen die landwirtschaftlichen Betriebe einen Teil ihrer Einkommen, die zur wirtschaftlichen Existenzsicherung der Betriebe beitragen.

Der Wolf hat im Zeitraum 2009-2019 in Österreich jährlich im Mittel 72,1 „Nutztiere“ gerissen – somit einen Anteil von 0,000074 % an den in Österreich geschlachteten Tieren.

Folglich reduzierten die Wölfe österreichweit den Teilumsatz landwirtschaftlicher Betriebe aus dem Fleischverkauf pro 1.000 EUR um sieben Cent.

In Oberösterreich gab es 2019 keine Risse und im Jahr 2020 nachweislich drei durch den Wolf gerissene Tiere aus landwirtschaftlicher Haltung (AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG 2021).

Ungeachtet der Entschädigungen, die landwirtschaftlichen Betrieben für gerissene Nutztiere gezahlt werden: **Bei einem Verlust von von 0,000074 % der heimischen Schlachttiere kann nicht einmal ansatzweise davon ausgegangen werden, dass dies die wirtschaftliche Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebs berühren könnte.**

Die SALZBURGER NACHRICHTEN (2018) brachten die Situation in Österreich treffend auf den Punkt: „*Jährlich verenden in Österreich Tausende Stück Weidevieh. Von Autos überfahren, vom Blitz erschlagen, von Krankheiten dahingerafft. Doch seit sich der Wolf etwa ein Dutzend geholt hat, will sich die Aufregung gar nicht mehr legen*“.

Hinzu kommt, dass es in Österreich kaum Herdenschutzmaßnahmen gibt. Bevor keine wirksamen Herdenschutzmaßnahmen flächendeckend eingeführt sind, welche jedenfalls als „*anderweitige zufriedenstellende Lösung*“ im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zu werten sind, sind Ausnahmen vom normierten strengen Schutz des Art. 12 FFH-RL von vornherein ausgeschlossen.

Die Forderungen in ZOPF et al. (2020) nach einer Beibehaltung von Alm- und Weidewirtschaft ohne Herdenschutzmaßnahmen, wie sie auch in GAHR (2018 und 2020), ESSL & GFRERER (2020), HECHENBERGER et al. (2020) und KÜHBERGER (2020) verlangt werden, sind unionsrechtswidrig.

Art. 1 lit. a FFH-RL definiert die Verpflichtung der EU-Mitgliedsstaaten zur Erhaltung der Schutzgüter von gemeinschaftlichem Interesse – und somit auch des prioritär zu schützenden Wolfes – als: „alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstabens e) oder j) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen“.

Eine dieser erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Schutzgutes Wolf ist die Umsetzung von wirksamen Herdenschutzmaßnahmen gegen große Beutegreifer, wie sie in allen Staaten mit Wolfsvorkommen erfolgreich angewandt werden: Behirtung, Einsatz von Herdenschutzhunden und Elektrozaune mit mindestens 1,20 m Höhe. Diese Herdenschutzmaßnahmen verhindern Konflikte und ermöglichen eine Alm- und Weidewirtschaft auch bei einem flächendeckenden Wolfsbestand, der sich in günstigem Erhaltungszustand befindet.

Anforderungen an einen wirksamen Herdenschutz und Literatur zum Thema sind in PROTECT (2021), Kap. 8 (S. 29 ff.) und Anh. B (S. 48) behandelt.

2.4. Wölfe befänden sich in der EU in einem günstigen Erhaltungszustand, sie seien nicht gefährdet

ZOPF et al. (2020) behaupten einen „guten Erhaltungszustand der Wolfspopulation“. Dass sich der Wolf in Europa in einem guten Erhaltungszustand befände bzw. nicht gefährdet sei, behaupten ebenso ESSL (2018), GAHR (2018 und 2020), ESSL & GFRERER (2020), HECHENBERGER et al. (2020) und KÜHBERGER (2020) in ihren Petitionen.

Mit diesen Behauptungen soll dargestellt werden, dass eine der in Art. 16 Abs. 1 FFH-RL normierten grundlegenden Voraussetzungen, um überhaupt Ausnahmen vom Tötungsverbot in Betracht ziehen zu können – nämlich „daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“ –, erfüllt seien.

In **Europa** als Ganzes wird der Wolf von BOITANI (2018) als ungefährdet (LC) eingestuft. Diese Einstufung ist auf die drei individuenstarken Populationen – Karpatenpopulation, Dinariden-Balkan-Population und Baltische Population – zurückzuführen, die wiederum nur teilweise auf dem Gebiet der Europäischen Union zu finden sind und an denen Österreich keinen Anteil hat.

Diese Populationen sind deshalb ungefährdet, weil die Staaten, die Anteil an den individuenstarken Populationen haben, einen strengen Schutz der Wölfe sicherstellen.

Auf die für Österreich relevante Alpine Population trifft die Gefährdungsbewertung nicht zu (siehe Tab. 3): Die Alpine Population wird in der Roten Liste der Säugetiere Europas als **gefährdet (VU)** eingestuft (BOITANI 2018). Gleiches gilt für die Zentraleuropäische Flachlandpopulation, von der die einzigen reverbahrenden Wölfe in Österreich abstammen (BOITANI 2018, ÖSTERREICHISCHES BUNDESHEER 2018, RAUER 2020).

Tab. 3: Die zehn Wolfspopulationen in Europa und deren Gefährdung gemäß der aktuellen Roten Liste für Europa (BOITANI 2018): **LC** = ungefährdet, **NT** = potentiell gefährdet, **VU** = gefährdet, **EX** = ausgestorben.

Populationsname	Gefährdung	Staaten mit Anteil an der Population
Karelische Population	NT	Finnland, Russland
Skandinavische Population	VU	Norwegen, Schweden
Baltische Population	LC	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Belarus, Russland
Zentraleuropäische Flachlandpop.	VU	Polen, Deutschland
Karpatenpopulation	LC	Slowakei, Tschechien, Polen, Rumänien, Ungarn, Serbien
Alpine Population	VU	Italien, Frankreich, Schweiz, Österreich, Slowenien
(Nordwest)iberische Population	NT	Spanien, Portugal

Populationsname	Gefährdung	Staaten mit Anteil an der Population
Sierra-Morena-Population	EX ^[A]	Spanien
Italienische Halbinselpopulation	NT	Italien
Dinariden-Balkan-Population	LC	Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Albanien, Kosovo, Serbien, Griechenland, Bulgarien.

^[A] Die Sierra-Morena-Population ist seit 2016 ausgestorben (GÓMEZ-SÁNCHEZ et al. 2018, LCIE 2020).

Der Wolfsbestand in der **Europäischen Union** umfasst rund 13.400 Individuen (EEA 2019). Der Erhaltungszustand des Wolfes in den biogeografischen Regionen der Europäischen Union ist mit Ausnahme der alpinen Region durchgängig **ungünstig** (EEA 2019, siehe Tab. 4).

Tab. 4: Der Erhaltungszustand des Wolfs (*Canis lupus*) in den biogeografischen Regionen der Europäischen Union in der Berichtsperioden 2013-2018: ALP = alpine Region, ATL = atlantische Region, BLS = Schwarzmeerregion, BOR = boreale Region, CON = kontinentale Region, MED = mediterrane Region, PAN = pannonische Region, Erhaltungszustand: ■ = günstig (FV), ■ = ungünstig (unzureichend, U1) [Datenquelle: EEA 2019].

Berichtsperiode	ALP	ATL	BLS	BOR	CON	MED	PAN
2013-2018	■	■	■	■	■	■	■

Der günstige Erhaltungszustand in der alpinen biogeografischen Region ist dabei nicht auf den Wolfsbestand in den Alpen zurückzuführen, sondern auf die großen Bestände der Art in den alpenähnlichen Lebensräumen in der alpinen Region der EU außerhalb der eigentlichen Alpen, vor allem in den Gebieten der Dinariden-Balkan-Population und der Karpatenpopulation in den EU-Mitgliedsstaaten Rumänien, Bulgarien, Polen und der Slowakei.

Relevant für Entscheidungen in Österreich ist der Gefährdungsgrad und der Erhaltungszustand in Österreich und nicht die Erhaltungsleistungen, die andere EU-Mitgliedsstaaten erbringen.

In der derzeit gültigen Roten Liste der Säugetiere Österreichs (SPITZENBERGER 2005) ist der Wolf noch als „regional ausgestorben“ (RE) ausgewiesen.

Diese Einstufung ist aufgrund der seit 2016 bestehenden Reproduktion sowie eines Bestands von derzeit drei Wolfsfamilien in Österreich (teils grenzüberschreitend zusammen mit Tschechien) nicht mehr aktuell. Der Gefährdungsgrad des Wolfes in Österreich ist aber dennoch weiterhin sehr hoch und als „**vom Aussterben bedroht**“ (**CR**) einzustufen:

- Die Wolfspopulation in Österreich ist insgesamt sehr klein und mit lediglich drei besetzten Revieren sehr weit von einer ausreichenden Population entfernt (GEORGY 2011, UMWELTBUNDESAMT 2019, RAUER 2020).
- Revierbesetzung und Reproduktion konzentrieren sich ausschließlich auf den Nordwesten des Bundeslandes Niederösterreich (RAUER 2020, PROTECT 2021, Abb. 3).
- 40 % der seit 2016 von Wolfsfamilien besetzten Reviere waren 2020 wieder verwaist (siehe PROTECT 2021, Kap. 3).
- 2020 gab es nur bei einer Wolfsfamilie in Österreich Nachwuchs (RAUER 2020).

- Die wenigen anderen in Österreich festgestellten Wölfe sind entweder durchwandernde Individuen oder sie werden vertrieben bzw. getötet (DER STANDARD 2002, ORF 2014, TIROLER TAGESZEITUNG 2019, RAUER 2020): 2020 hielten sich außerhalb der Rudel in Niederösterreich in ganz Österreich lediglich drei Wölfe länger als 6 Monate auf, sind aber zwischenzeitlich auch wieder nicht mehr in Österreich zu finden (RAUER 2020).

Für Wölfe besteht eine **sehr hohe Mortalitätsgefährdung** (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016), wobei zusätzliche anthropogen bedingte Mortalität sehr schnell zu einer Bestandsreduktion führt (CREEL & ROTTELLA 2010), was mit den geltenden Rechtsnormen unvereinbar ist.

Obwohl das Verbreitungsgebiet und die Individuenzahl der Wölfe in Österreich gut bekannt sind, hat Österreich im Bericht gemäß Art. 17 FFH-RL weder für die alpine noch für die kontinentale biogeografische Region den Erhaltungszustand des Wolfes für den Zeitraum 2013 bis 2018 angegeben (UMWELTBUNDESAMT 2019, ELLMAUER et al. 2020).

Der Erhaltungszustand des prioritären Schutzgutes Wolf ist in Österreich in beiden biogeografischen Regionen schlecht (U2):

- In der alpinen biogeografischen Region Österreichs gibt es bislang überhaupt keine Reproduktion und es werden für den Berichtszeitraum 2013-2018 lediglich sechs bis acht Wölfe angegeben (UMWELTBUNDESAMT 2019).
- In der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs gab es in den Berichtsjahren 2016-2018 Reproduktionen auf sehr niedrigem Niveau (ÖSTERREICHISCHES BUNDESHEER 2018, BAUER 2018, RAUER 2020). Der Gesamtbestand wird mit 23-28 Individuen angegeben (UMWELTBUNDESAMT 2019), dies bei gerade einmal drei besetzten Revieren (RAUER 2020).

Der von ZOPF et al. (2020) behauptete „gute Erhaltungszustand der Wolfspopulation“ ist weder in der EU noch in Österreich gegeben, Österreich ist von einem günstigen Erhaltungszustand in beiden biogeografischen Regionen sehr weit entfernt.

Von einem günstigen Erhaltungszustand kann in Österreich ab etwa 1.100 Wölfen (in beiden biogeografischen Regionen zusammen) gesprochen werden (PROTECT 2021). Es besteht in Österreich unter Berücksichtigung der Habitateignung, der Nahrungsverfügbarkeit sowie der Einwohner- und Infrastrukturdichte nach GEORGY (2011) und unter Einbeziehung der neuesten Forschungsergebnisse von KRAMER-SCHADT et al. (2020) eine Habitatverfügbarkeit für rund 1.970 Wölfe bzw. 246 durchschnittliche Wolfsfamilien (SILLERO-ZUBIRI et al. 2004).

Der Themenkomplex „Erhaltungszustand und Gefährdungsgrad des Wolfes in Europa“ wird in PROTECT (2021), insbesondere in Kap. 4, ausführlich behandelt.

3. Zu den wesentlichen Forderungen in der Petition ZOPF et al. (2020)

3.1. Recht auf Tötung von Wölfen

ZOPF et al. (2020) verlangen, dass „das Recht zur Entnahme nicht mehr lange diskutiert werden müsse“ und es müsse für Tierhalter möglich sein, „ihre Tiere aktiv vor Übergriffen durch große Beutegreifer zu schützen“, der Schutz für Haus- und Weidetiere vor großen Beutegreifern müsse im Tierschutzgesetz verankert werden.

Die Tötung von Wölfen verlangen auch alle anderen Petenten, teils sogar wortgleich: DIESNER-WAIS (2018), ESSL (2018), GAHR (2018 und 2020), ESSL & GFRERER (2020), HECHENBERGER et al. (2020) und KÜHBERGER (2020).

Der Wolf ist in Anhang IV FFH-RL gelistet. Ausnahmen für Österreich wurden nicht normiert. Folglich gilt in ganz Österreich der strenge Schutz für den Wolf iSd Art. 12 FFH-RL.

Ausnahmen von diesem strengen Schutz können nur bei Vorliegen der in Art. 16 FFH-RL normierten Voraussetzungen und erschöpfend festgelegten Gründen gestattet werden.

Da in Österreich weder die Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 16 FFH-RL vorliegen – kein günstiger Erhaltungszustand, wirksame „*anderweitige zufriedenstellende Lösung*“ in Form von Herdenschutzmaßnahmen sind vorhanden, werden in Österreich faktisch nicht umgesetzt – ist der Weg zur Tötung von Wölfen von vornherein blockiert.

Darüber hinaus fehlen auch die Gründe gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, um von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen zu können:

- es gibt keine ernsthaften Schäden an Kulturen, in der Tierhaltung, an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum durch den Wolf
- und es gibt ebenso keine Gefährdung der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit und es liegen keine anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vor.

Die Forderung von ZOPF et al. (2020), dass es Tierhaltern möglich sein müsse „ihre Tiere aktiv vor Übergriffen durch große Beutegreifer zu schützen“ ist im Kontext der weiteren Forderungen der Petenten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verlangen nach „*Ermöglichung einer standortüblichen Landwirtschaft*“ bzw. „*Erhaltung der traditionellen Weide- und Almwirtschaft ohne Herdenschutzmaßnahmen*“, als das Recht zur Tötung von Wölfen zu verstehen. Diesem Ansinnen ist entschieden zu widersprechen.

Vielmehr sind Tierhalter verpflichtet, „ihre Tiere aktiv vor Übergriffen durch große Beutegreifer zu schützen“, indem sie einen wirksamen Herdenschutz mittels Behirtung, Einsatz von Herdenschutzhunden und/oder Elektrozäunen mit mindestens 1,20 m Höhe umsetzen.

Diese Herdenschutzmaßnahmen verhindern Konflikte und ermöglichen eine Alm- und Weidewirtschaft auch bei einem flächendeckenden, sich in günstigem Erhaltungszustand befindlichen Wolfsbestand, auch in alpinen Lebensräumen, wie Staaten mit einer großen Zahl von Wölfen – z.B. Rumänien (2.750 Wölfe) oder Italien (2.065 Wölfe) – seit Jahren beweisen (siehe dazu auch FERNÁNDEZ-GIL et al. 2018).

Auf die erprobten und funktionierenden Herdenschutzmaßnahmen und das problemlose Zusammenleben mit großen Beutegreifern in anderen EU-Staaten weist auch die EUROPÄISCHE KOMMISSION (2020a und 2020b) in ihren Stellungnahmen zu den Petitionen von GAHR (2020) und HECHENBERGER et al. (2020) hin:

- *„Eine Vielzahl von positiven Beispielen in mehreren Mitgliedstaaten zeigt, dass die Koexistenz von Wölfen und Viehbestand möglich ist, wenn notwendige und angemessene Maßnahmen getroffen werden, um den Viehbestand zu schützen.“*
- *„Eine Vielzahl von positiven Beispielen aus anderen Mitgliedsstaaten, die ähnliche landwirtschaftliche Rahmenbedingungen wie Österreich aufweisen, verdeutlicht wie eingangs erwähnt, dass der Erhalt der Wolfpopulation auch in den Bergregionen Österreichs möglich ist, ohne dabei die Bedürfnisse und den Handlungsspielraum der Bevölkerung zu beschneiden.“*

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es die Europäische Union durch Änderung der Beihilfeleitlinien² im November 2018 ermöglicht, *„den Landwirten eine vollständige Entschädigung für Schäden zu gewähren, die durch geschützte Tiere wie Wölfe verursacht werden“*. Ebenso ermöglichen die Änderungen, die Kosten für Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen vollständig aus EU-Mitteln und nationalen staatlichen Beihilfen zu erstatten (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2018).

Generell sollten die Kosten, die aus dem Herdenschutz entstehen (Anschaffung von wolfsicheren Zaunsystemen, Kosten für Behirtung, Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Herdenschutzhunden) vom Staat in Wahrnehmung seiner Umsetzungspflicht des Unionsumweltrechts übernommen werden. Für die Landwirte und Hirten verbleibt der zeitliche Mehraufwand, der für die Fütterung und Pflege der Schutzhunde sowie das Auf- und Umstellen, die regelmäßige Kontrolle und das Freischneiden der Zäune zu leisten ist.

3.2. Sicherheit der Bevölkerung muss absoluten Vorrang haben

ZOPF et al. (2020) geben an: *„Die Sicherheit der Bevölkerung muss absoluten Vorrang haben“* und es müsse der *„Schutz der Menschen an erster Stelle“* stehen.

Wie bereits weiter oben sowie in PROTECT (2021, Kap. 7.3) belegt, besteht für Menschen keine ernsthafte Gefahr durch Wölfe: seit mehr als 40 Jahren gibt es EU-weit keinen einzigen nachgewiesenen tödlichen Angriff eines wildlebenden Wolfes auf einen Menschen (LINNELL et al. 2002, LINNELL & ALLEAU 2016, REINHARDT et al. 2018, PROTECT 2021).

Die Umstände, bei denen es heute überhaupt zu einem Wolfsangriff kommen kann – Tollwut, aktive Fütterung durch Menschen, gezielte Provokation eines Wolfes durch den Menschen – sind bekannt, vermeid- und beherrschbar.

Sollte es in seltenen Ausnahmefällen tatsächlich zu einer wissenschaftlich bestätigten extremen Habituation/Futterkonditionierung bei einem einzelnen Wolf kommen, so sieht der österreichische Wolfsmanagementplan, sollten Vergrämungsmaßnahmen wirkungslos bleiben, die Entnahme dieses Wolfes

² Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, veröffentlicht im ABI. Nr. C 204 vom 01. Juli 2014.

vor: bei „*Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen*“ aufgrund von „z.B. *Tollwut, extreme Habituation*“ lautet die Handlungsempfehlung „*Entfernen*“ (KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR DEN BRAUNBÄREN, LUCHS UND WOLF 2012, S. 20).

Die Forderungen von ZOPF et al. (2020) laufen damit ins Leere: die Sicherheit der Bevölkerung hat bereits absoluten Vorrang und der Schutz der Menschen steht an erster Stelle.

3.3. „Wolfsfreiheit“ im Bundesland Oberösterreich

ZOPF et al. (2020) führen an, dass der Wolf „in Konkurrenz zur flächendeckenden Bewirtschaftung und Besiedelung“ stünde, eine „standortübliche Landwirtschaft“ inklusive einer landesweiten „Erhaltung der traditionellen Weide- und Almwirtschaft“ generell zu ermöglichen sowie die Menschen in den Siedlungsgebieten und in der Kulturlandschaft zu schützen seien und fordern darauf aufbauend „die Schaffung von wolfsfreien Zonen.“

Da, wie ZOPF et al. (2020) feststellen, die Bewirtschaftung und Besiedelung Oberösterreichs flächendeckend ist und das gesamte Bundesland als Kulturlandschaft gewertet wird, die in irgendeiner Weise vom Menschen genutzt wird, wird die „wolfsfreie Zone“ für das gesamte Bundesland verlangt.

Dies fordern auch mehrere weitere Petitionen, wie beispielsweise ESSL (2018) in seiner „*Petition für ein wolfsfreies Salzburg*“, GAHR (2018) in seiner „*Petition für ein wolfsfreies Tirol*“, ebenso HECHENBERGER et al (2020): „*Tirol muss als wolfsfreie Zone definiert werden*“ und KÜHBERGER (2020), der für die Steiermark zur „*Erhaltung der traditionellen Weide- und Almwirtschaft die Schaffung von wolfsfreien Zonen*“ verlangt.

Dem Ansinnen der Petenten, das jeweilige Bundesland oder die Weide- und Almgebiete zur wolfsfreien Zone zu erklären, hat die Europäische Kommission bereits eine Absage erteilt: „**Regionale wolfsfreie Zonen seien nach EU-Recht gleich aus mehreren Gründen nicht möglich**“ (DER STANDARD 2020, SALZBURGER NACHRICHTEN 2020, TIROLER TAGESZEITUNG 2020, WIENER ZEITUNG 2020, ORF 2020b). Die rechtliche Bewertung ist damit weithin bekannt und muss nicht nochmals wiederholt werden.

Vielmehr besteht über die artenschutzrechtlichen Normierungen hinaus die Verpflichtung, für den Wolf Schutzgebiete auszuweisen, die dessen Habitate umfassen, wobei die Gebiete den Fortbestand bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wolfshabitate in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten müssen, und die zusammen mit allen Wolfsschutzgebieten ein kohärentes europäisches Schutzgebietsnetzwerk bilden (vgl. PROTECT 2021, Kap. 5.2 und 6).

Neben der rechtlichen Unmöglichkeit zeugt die Forderung auch von fachlicher Unkenntnis. Ein Wolf legt täglich mehr als 70 km zurück, Jungwölfe wandern auf der Suche nach einem eigenen Revier nachweislich bis über 1.500 km (SCHMIDT-SONDERMANN 2016). „Wolfsfreie Zonen“ wären nur durch gezielte abermalige Ausrottung der Art möglich, was weit über Österreich hinaus tiefgreifende, stark negative Auswirkungen auf die Wolfspopulationen, den genetischen Austausch und den Erhaltungszustand in weiten Teilen der Europäischen Union hätte.

LIBERG et al. (2005) haben belegt, dass in kleinen Wolfspopulationen die Gefahr einer genetischen Depression (Inzuchtdepression) besteht, die mit dem Verlust an Fitness, verkleinerter Wurfgröße und einer erhöhten Krankheitsanfälligkeit einher geht. Eine von zehn Wolfspopulationen in Europa – die Sierra-Morena-Population – ist bereits 2016 auf diese Weise ausgestorben (GÓMEZ-SÁNCHEZ et al. 2018, LCIE 2020).

3.4. Aufhebung oder Reduzierung des Schutzstatus von Wölfen

ZOPF et al. (2020) fordern „die Herabsetzung des Schutzstatus in der FFH Richtlinie der EU von Anhang 2 und 4 in Anhang 5“. Dies fordern ebenso, teils wortwörtlich, die Petenten ESSL (2018), GAHR (2020), ESSL & GFRERER (2020), HECHENBERGER et al. (2020) und KÜHBERGER (2020).

Der Wolf (*Canis lupus*) ist gemäß dem Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume („Berner Konvention“) eine **streng zu schützende Art**, wobei die Unterzeichnerstaaten gemäß Art. 6 des Übereinkommens den **besonderen Schutz sicherzustellen haben und verpflichtet sind, spezifische Anstrengungen zur Verbesserung der Erhaltungssituation des Wolfes zu unternehmen** (Rec. No. 17/1989)³.

Österreich hat das Übereinkommen am 02. Mai 1983 ratifiziert, es ist in Österreich am 01. September 1983 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 372/1983 vom 19. Juli 1983) und wäre gemäß dem Nationalratsbeschluss zu erfüllen gewesen.

Die **FFH-Richtlinie** listet bezogen auf Österreich den Wolf in den **Anhängen II und IV** und normiert ihn als **prioritäres Schutzgut**. Die FFH-Richtlinie hat in Österreich seit dem 01. Januar 1995 uneingeschränkte Gültigkeit, wurde aber in Österreich bezüglich des Schutzgutes Wolf, wie auch die Berner Konvention, niemals umgesetzt: Österreich hat keine Anstrengungen zur Verbesserung der Erhaltungssituation des Wolfes unternommen und keine FFH-Gebiete für den Wolf ausgewiesen.

Die Streichung des Wolfes aus den Anh. II und IV der FFH-RL und seine Aufnahme in deren Anh. V würde bedeuten, dass der Wolf bejagt werden dürfte. Diese Forderung ist aus zahlreichen Gründen nicht gerechtfertigt:

- Der Wolf befindet sich in der EU großteils noch immer in einem ungünstigen Erhaltungszustand und ist gefährdet (BOITANI 2018, EEA 2019, PROTECT 2021, Kap. 4.1). Ganz besonders gilt dies für Österreich, wo nur ein Bruchteil des für einen günstigen Erhaltungszustand benötigten Bestandes und erforderlichen besiedelten Verbreitungsgebietes vorhanden ist und die Art weiterhin vom Aussterben bedroht ist (PROTECT 2021, Kap. 4.2).
- Österreich hat mit 0,39 Wölfen pro 1.000 km² die geringste Besiedlungsdichte mit Wölfen. Zum Vergleich: die Besiedlungsdichte in der Slowakei liegt bei 9,30 Wölfen pro 1.000 km², in Rumänien bei 11,54 und in Lettland bei 17,92 Wölfen pro 1.000 km² (EEA 2019, PROTECT 2021, Kap. 2).
- In diesem Zusammenhang wird auch gerne behauptet, dass ein Bundesland, Österreich oder Mitteleuropa zu dicht mit Menschen besiedelt seien, um gleichzeitig ein Beutegreiferlebens-

³ Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats, Recommendation No. 17 (1989) of the standing committee on the protection of the wolf (*Canis lupus*) in Europe, adopted by the Standing Committee on 8 December 1989.

raum zu sein. Auch diese Behauptungen sind unhaltbar (EUROSTAT 2020 und 2021, EEA 2019, PROTECT 2021):

- Österreich hat eine Bevölkerungsdichte von 106 EW/km². Die Besiedelungsdichte mit Wölfen (nachfolgend „Wolfsdichte“) liegt in Österreich bei 0,39 Individuen pro 1.000 km², der Wolfsbestand umfasst 33 Wölfe.
- Italien ist mit 199,4 EW/km² fast doppelt so dicht besiedelt wie Österreich. Dennoch leben in Italien 2.065 Wölfe, die Wolfsdichte ist 18 Mal höher als in Österreich.
- Polen ist mit 121,4 EW/km² um rund 14 % dichter besiedelt als Österreich. In Polen leben rund 1.886 Wölfe, die Wolfsdichte ist 15 Mal höher als in Österreich.
- Die Slowakei hat mit 111,3 EW/km² eine etwas höhere Bevölkerungsdichte als Österreich. Die Wolfsdichte ist in der Slowakei 24 Mal höher als in Österreich.
- Von Wölfen geht keine tatsächliche Gefahr für Menschen aus.
- Wölfe richten keinen wirtschaftlichen Schaden an, der auch nur in Ansätzen als nennenswert zu bezeichnen wäre.

Überdies würde eine Streichung des Wolfes in den Anh. II und IV der FFH-Richtlinie und eine Aufnahme der Art für Österreich in Anh. V die Tötungswünsche der Petenten nicht erfüllen.

Die Arten des Anh. V FFH-RL sind ebenso Arten von gemeinschaftlichem Interesse iSd Art. 1 lit. g FFH-RL. Art. 2 Abs. 2 FFH-RL normiert, dass auch für diese Arten ein günstiger Erhaltungszustand zu bewahren bzw. wiederherzustellen ist. Art. 14 Abs. 1 FFH-RL nimmt gesondert darauf Bezug und legt fest, dass Entnahmen aus der Natur von Exemplaren wildlebender Tierarten des Anh. V FFH-RL jedenfalls „mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar“ sein müssen.

Da Österreich bezüglich des Wolfes sowohl in der alpinen wie auch in der kontinentalen biogeografischen Region von einem günstigen Erhaltungszustand sehr weit entfernt ist, darf auch dann, wenn der Wolf in Österreich als Anh. V-Art gälte, rechtmäßig keine Bejagung erfolgen.

Von einem günstigen Erhaltungszustand kann in Österreich ab etwa 1.100 Wölfen (in beiden biogeografischen Regionen zusammen) gesprochen werden (PROTECT 2021).

3.5. Keine Umsetzung von Herdenschutz

ZOPF et al. (2020) fordern die „Ermöglichung einer standortüblichen Landwirtschaft“ und die „Erhaltung der traditionellen Weide- und Almwirtschaft“, also eine Beweidung ohne Herdenschutzmaßnahmen.

Diese Forderung wird in unterschiedlichen Formulierungen auch in den anderen Petitionen erhoben. So verlangt z.B. GAHR (2018) eine „Distanzierung vom Herdenschutz“, ESSL & GFRERER (2020) lehnen Herdenschutz mit der Behauptung „nicht machbar“ ab und KÜHBERGER (2020) und GAHR (2020) fordern wortgleich, die „gewachsene Weide- und Almwirtschaft muss auch künftig mit den herkömmlichen Methoden, ohne die Notwendigkeit umfangreicher und unverhältnismäßig aufwändiger Herdenschutzmaßnahmen (Herdenschutzhunde, Zäunungen, ständige Behirtung) möglich sein“.

Herdenschutz ist die Grundvoraussetzung für eine problemlose Koexistenz von Wölfen und Weidewirtschaft:

- Herdenschutzmaßnahmen werden überall in Europa in den unterschiedlichsten Lebensräumen umgesetzt, sind wirksam und seit langer Zeit erprobt (siehe unter anderem FERNÁNDEZ-GIL et al. 2018).
- Herdenschutzmaßnahmen sind als „*anderweitige zufriedenstellende Lösung*“ iSd Art. 16 Abs. 1 FFH-RL anerkannt (FERNÁNDEZ-GIL et al. 2018, EUROPÄISCHE KOMMISSION 2020a und 2020b), deren Umsetzung ist die Voraussetzung zur Anwendung von Art. 16 FFH-RL.
- Um ein vollständige staatliche Finanzierung wirksamer Herdenschutzmaßnahmen zu ermöglichen, wurde im November 2018 die Beihilferichtlinie geändert (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2018).

Forderungen nach Beibehaltung einer Alm- und Weidewirtschaft ohne Herdenschutzmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verlangen einer „wolfsfreien“ Kulturlandschaft, sind unionsrechtswidrig. Sie zielen darauf ab, niemals den normierten günstigen Erhaltungszustand für den prioritär und streng zu schützenden Wolf, eine Art von gemeinschaftlichem Interesse, zu erreichen.

Siehe dazu auch Kap. 2.3 sowie PROTECT (2021), Kap. 8 (S. 29 ff.) und Anh. B (S. 48).

4. Quellen

Amt der Oö. Landesregierung (2021): Wolfs-Management, 5 pp.

BAUER, M. (2018, Sprecher des Verteidigungsministeriums): Tweet „Wir haben wieder Junge bekommen“ mit Fotofallen-Nachweis vom 27. Juni 2018 mit drei Jungwölfen, 06. Juli 2018, 3 pp.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, September 2016, 460 pp.

BOITANI, L. (2018): *Canis lupus*, Scope of assessment: Europe, in: The IUCN Red List of Threatened Species 2018, May 2018, errata version published in 2019, 16 pp.

CREEL, S. & ROTELLA, J. J. (2010): Meta-Analysis of Relationships between Human Offtake, Total Mortality and Population Dynamics of Gray Wolves (*Canis lupus*), in: PLoS ONE, Vol. 5, Issue 9, September 2010, 7 pp.

Der Standard (2002): Artikel „Wolf kam, fraß und wurde erschossen“, 07. Februar 2002, 1 p.

Die Presse (2011): Artikel „Österreich: Tausende Verletzte durch Hundebisse“, 10. Mai 2011, 2 pp.

DIESNER-WAIS, M. (2018): Petition „Wolf-Ausnahmeregelung gemäß ‚Fauna Flora Habitat – Artikel 16 b und c‘“, registriert als 5/PET vom 22. August 2018, 3 pp. + Anschreiben (1 p.).

DONABAUER, M. (2020): Unfallstatistik 2019, Jahresbericht des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, 25 pp.

EEA – European Environment Agency (2019): Species assessments at EU biogeographical level, *Canis lupus*, Period: 2013-2018, URL.

EEA – European Environment Agency (2020b): Air quality in Europe – 2020 report, EEA Report No. 09/2020, 164 pp.

ELLMAUER, T., IGEL, V., KUDRNOVSKY, H., MOSER, D. & PATERNOSTER, D. (2020): Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Berichtszeitraum 2013–2018 im Jahr 2019: Endbericht, Kurzfassung, Umweltbundesamt im Auftrag der österreichischen Bundesländer, Report REP-0729, 31 pp.

ESSL, F. (2018): „Petition für ein wolfsfreies Salzburg“, registriert als 11/PET vom 17. Oktober 2018, 2 pp. + Anschreiben (1 p.).

ESSL, F. & GFRERER, S. (2020): „Petition für eine wolfsfreie Bergland- und Almwirtschaft in Salzburg“, registriert als 29/PET vom 22. Juli 2020, 2 pp. + Anschreiben (1 p.).

Europäische Kommission (2018): Amendments to the State aid Guidelines for the agriculture sector to better address damages caused by wolves and other protected animals – Changes to state aid rules allow farmers to be fully reimbursed for losses caused by protected species, 08. November 2018,

Europäische Kommission (2020a): Stellungnahme zur Petition „Tiroler Almen erhalten und schützen“ von GAHR (2020, 17/PET vom 25. Mai 2020), 2 pp. + Anschreiben (1 p.).

Europäische Kommission (2020b): Stellungnahme zur Petition „Schutz der Bevölkerung, der Land- und Almwirtschaft, des Tourismus und des ländlichen Raumes vor großen Beutegreifern“ von HECHENBERGER et al. (2020, 21/PET vom 17. Juni 2020), 2 pp. + Anschreiben (1 p.).

Eurostat (2020): Leben in der EU – Staatsflächen der EU-Mitgliedsstaaten, 1 p.

Eurostat (2021): Bevölkerung am 1. Januar 2020 [aus Datensatz 2009-2020], 09. Oktober 2020, Tabellendokument.

FERNÁNDEZ-GIL, A., CADETE DA ROCHA PEREIRA, D., DIAS FERREIRA PINTO, S. M. & DI SILVESTRE, I. (2018): Large Carnivore Management Plans of Protection: Best Practices in EU Member States, Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs – Directorate-General for Internal Policies, PE 596.844, February 2018, 73 pp.

GAHR, H. (2018): „Petition für ein wolfsfreies Tirol“, 10. September 2018, registriert als 7/PET vom 18. September 2018, 2 pp. + Anschreiben (1 p.).

GAHR, H. (2020): Petition „Tiroler Almen erhalten und schützen“, 25. Mai 2020, registriert als 17/PET vom 25. Mai 2020, 2 pp. + Anschreiben (1 p.).

GEORGY, N. (2011): Habitateignung und Management für den Wolf (*Canis lupus*) in Österreich, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU), pp. 158.

GÓMEZ-SÁNCHEZ, D., OLALDE, I., SASTRE, N., ENSEÑAT, C., CARRASCO, R., MARQUES-BONET, T., LALUEZA-FOX, C., LEONARD, J. A., VILÀ, C. & RAMÍREZ, O. (2018): On the path to extinction: Inbreeding and admixture in a declining grey wolf population, in: Molecular Ecology, Vol. 27, pp. 3599-3612.

HECHENBERGER, J., PFURTSCHELLER, E. & GAHR, H. (2020): Petition „Schutz der Bevölkerung, der Land- und Almwirtschaft, des Tourismus und des ländlichen Raumes vor großen Beutegreifern“, 17. Juni 2020, registriert als 21/PET vom 17. Juni 2020, 2 pp. + Anschreiben (1 p.).

KARLSSON, J., ERIKSSON, M. & LIBERG, O. (2007): At what distance do wolves move away from an approaching human?, in: Canadian Journal of Zoology, Vol. 85, Issue 11, November 2007, pp. 1193-1197.

KRAMER-SCHADT, S., WENZLER, M., GRAS, P. & KNAUER, F. (2020): Habitatmodellierung und Abschätzung der potenziellen Anzahl von Wolfsterritorien in Deutschland, herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 556, 31 pp.

Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf (2012): Wolfsmanagement in Österreich – Grundlagen und Empfehlungen, Dezember 2012, 28 pp.

KRAMER-SCHADT, S., WENZLER, M., GRAS, P. & KNAUER, F. (2020): Habitatmodellierung und Abschätzung der potenziellen Anzahl von Wolfsterritorien in Deutschland, herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 556, 31 pp.

KÜHBERGER, A. (2020) Petition „Steirische Almen erhalten und schützen“, 25. Juni 2020, registriert als 25/PET vom 25. Juni 2020, 2 pp. + Anschreiben (1 p.).

Kurier (2019b): Artikel „Plus 14 Prozent – Hunde liegen voll im Trend“, 08. August 2019 (online), 4 pp.

LCIE – Large Carnivore Initiative for Europe (2020): Wolf – *Canis lupus*, 3 pp.

LIBERG, O., ANDRÉN, H., PEDERSEN, H.-C., SAND, H., SEJBERG, D., WABAKKEN, P., ÅKES-SON, M. & BENSCH, S. (2005): Severe inbreeding depression in a wild wolf (*Canis lupus*) population, in: *Biology Letters*, Vol. 1/2005, March 2005, pp. 17-20.

LINNELL, J. D. C., ANDERSEN, R., ANDERSONE, Z., BALCIAUSKAS, L., BLANCO, J. C., BOITANI, L., BRAINERD, S., BEITENMOSE, U., KOJOLA, I., LIBERG, O., LØE, J., OKARMA, H., PEDERSEN, H. C., PROMBERGER, C., SAND, H., SOLBERG, E. J., VALDMANN, H. & WABAKKEN, P. (2002): The fear of wolves: A review of wolfs attacks on humans, Norsk institutt for naturforskning, NINA Oppdragsmelding 731, January 2002, 68 pp.

LINNELL, J. D. C. & ALLEAU, J. (2016): Predators That Kill Humans: Myth, Reality, Context and the Politics of Wolf Attacks on People, pp. 357-371, in: ANGELICI, F. M. (ed., 2016): *Problematic Wildlife – A Cross-Disciplinary Approach*, 603 pp.

ORF (2014): Artikel „Erlegtem Wolf das Fell abgezogen“, 23. Mai 2014 (online), 1 p.

Österreichisches Bundesheer (2018): Der Wolf im Waldviertel am Truppenübungsplatz Allentsteig, Vortragsunterlagen, 31 pp.

Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit (2020): Alpinunfälle in Österreich 2019, Januar 2020, 7 pp.

Protect (2021): Rechtliche und fachliche Aspekte des Wolfsschutzes, Studie im Auftrag der Oö. Umweltanwaltschaft, 15. Januar 2021, 77 pp.

RAUER, G. (2020): Wolfsnachweise 2020, Stand: 22. Dezember 2020, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, 1 p.

REINHARDT, I., KACZENSKY, P., FRANK, J., KNAUER, F. & KLUTH, G. (2018): Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten, Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 502, 52 pp.

Salzburger Nachrichten (2018): Artikel „Auf den Wolf zu schießen bringt niemandem etwas“, 16. Mai 2018 (online), 2 pp.

SCHMIDT-SONDERMANN, V. (2016): Die Odyssee der einsamen Wölfe (*Loups solitaires en toute liberté*), 88 min.

SILLERO-ZUBIRI, C., HOFFMANN, M. & MACDONALD, D. W. (eds, 2004): *Canids: Foxes, Wolves, Jackals and Dogs, Status Survey and Conservation Action Plan*, IUCN/SSC Canid Specialist Group, 443 pp.

SPITZENBERGER, F. (2001): Die Säugetierfauna Österreichs, Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Band 13, 910 pp.

SPITZENBERGER, F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia), pp. 45-62, in: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (ed.): *Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs*, Band 14/1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter, 407 pp.

Statistik Austria (2020c): Lebend- & Schlachtgewichte – Jahresergebnis 2019, 5 pp.

Statistik Austria (2020d): Geflügelproduktion – Jahresergebnis 2019, 5 pp.

Statistik Austria (2020f): Unfälle, Verletzte und Getötete 2010 bis 2019 nach Bundesländern und Unfälle mit Kindern (0 bis 14 Jahre) und dabei verletzte und getötete Kinder 2010 bis 2019 nach Bundesländern, April 2020, 2 pp.

Statistik Austria (2020h): Dauersiedlungsraum der Bundesländer, Gebietsstand 2020, Tabelle, 1 p.

Tiroler Tageszeitung (2019): Artikel „Wolf im Sellrain: In den Bauch geschossen und geköpft“, 02. August 2019, 4 pp.

Umweltbundesamt (2019): Österreichischer Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie für den Berichtszeitraum 2013-2018, Annex B – Report format on the 'main results of the surveillance under Article 11' for Annex II, IV & V species, 1765 pp.

ZOPF, B., PRINZ, N. & SINGER, J. (2020): Petition mit dem Ziel, den Wolf als jagdbare Art zu definieren, registriert als 28/PET vom 10. Juli 2020, 1 p. + Anschreiben (1 p.).